

Stadt Knittlingen
Enzkreis

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.06.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 12. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Knittlingen vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

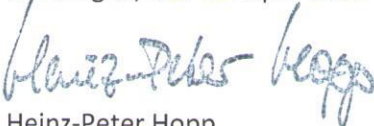
(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten
18 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Knittlingen, den 13. April 2016



Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.